

M. d. L.
Livländisches
Evangelisch-Lutherisches
Consistorium.

Riga-Schloss,
den 23. August 1889.
№ 2638.

1085

1
An
Königsberg den 23. August 1889
No. 12 Sept 89.

Ein Verordnungs-Exemplar des Livländischen
General-Consistorium.

16 Jan
16 December

Einzelne Mitglieder Oberkonsistorial-Beauftragte beauftragt
das Consistorium verpflichtet zu be-
weisen, dass die Frau Marie von Rennen-
kampff geb. Baroness Laudon wider
das Verdict am 15. Juni c. sub No. 1670
erzogen und verfahren am 16. Juni
a. c. in vim publicati eingekerkert
sind in die arbeitslose verfahren
wider ihren Mann Eugen von
Rennenkampff rechtlich die Regu-
lation angenommen und mittelst die-
seitiger Resolution d. d. 23. August c. sub
No. 2637 aufgehoben verfahren ist.

Frohmann

Vizepräsident
Lücken
Kassier

Mr. Becking
verweigert sind

2
P. Müller

Seiner Kaiserlichen Majestät
des Selbstkaiserlichen Kassen
u. s. v. u. s. v. u. s. v. КОПИЯ.

angeht aus dem Lisland: Frau Emma Liff Liffi Frau
Assistoriam in Pffindung- Sachen der Frau
Marie von Reckenhausen geb. Baronesse Landon
wider ~~ihre Pffindung~~ die ~~Frau Emma Liff~~ Frau von Reckenhausen

auf Antrag der Pflanzelben Pffindung folgende
Utscheid:

Es ist nachdem die Frau Marie von Reckenhausen
geb. Baronesse Landon in Pffindung ihrer in dem
Jerra Casewon Reckenhausen besessenen
gemäß Art. 256 des Rindrup. Code gebeten, weil
derselbe sie mit ihrer gemainhaftlichen
Pffindung in Nordostschon gewiss sein und sich
gewiss, sie wieder bei sich anzuweisen, sowie
in Pffindung ihrer beiden Kinder,
wie die Vergleichung ihrer Pffindung sie
allemehrere sowie in Verweisung der
selben zu dem Prozessknoten ausgeht, so
klagt Casewon von Reckenhausen für sich
klar, daß er sein Pffindung nicht wieder in
seinem Landfall anzuweisen und die obige
Pffindung mit ihr fortsetzen wolle und
darauf gebeten, daß sein am 18. März 1884
geborenes Töchterlein auf zurückgelegtem
privaten Lebensjahre sein Sollknoten zu fer-
neren Pffindung zu pffinden werde, Klägerin
indes sich wieder diesem Antrag nicht pro-
sehe, daß die obige Pffindung von Gröden er-
folgte Verweisung des Sollknoten, Klägerin

№ 1640.

11
11

die sich aufzueigern, die Halbsache der böh-
 mischen Verfassung desselben als coastatirt
 anzusehen, - folgern auf die gerichtliche dem
 Eugen von Rennenkampsch und seiner
 Ehefrau Marie geb. Beerbohm-Landau
 beschaffende Hof- in Grundlage der etzt.
 251 p. 2, Art. 256 und 257 der Reichsge-
 setze zu lösen, als sich heraus dem die
 Klagen, als dem ständigen Ziele, als
 volla zu unterjagen, die Angelegenheit der Al-
 gerie auf Administration Barante pro-
 ceßu als zu Recht beschaffend anzusehen.
 der die Klagen jedoch, da sie ihre
 Forderung nicht spezifisch mit der-
 selben an die Publikationsbehörde zu versen-
 den, als ist heraus Schlagher zum fopfe
 der Prozesskosten an die Klagen in
 Art. 34 Abs. 45 Kap. zu verurtheilen
 und ist endlich wegen der Prozesskosten der
 von Rennenkampsch'schen Ehefrau coram
 iudicio nicht erfolgung der Forderungen an-
 zuerkennen.

R. B. M.

Riga-Schloß, den 15. Juni 1889.

f. Unterschrift. f.

pr. fidei copiae: N. N.
 f. J. Cousistor. f.

Печать.

No 9099 =

M. d. J. 1085
Livländisches
Evangelisch-Lutherisches
Consistorium

Eingang den 28. Sept. 1889
prod. 12 Sept. 1889

Riga-Schloss,
den 23. August. 1889

Nr. 2638

An
Ein Kaiserliches Evangelisch Lutherischers
General Consistorium,

Einer Erlauchten Oberbehörde beehrt sich dieses Consistorium pflichtschuldigst zu berichten, daß die *Frau Marie von Rennenkampff, geb. Baronesse Loudon* wider das diesseits, am 15. Juni c. (*diesen Jahres*), sub Nr. 1670, ergangenen und derselben am 16. Juni a. c. in vim publicati (*von Amts wegen*) zugefertigten Urtheil in Divertionsachen (*Trennungs-/Scheidungssachen*) derselben, wider ihren Ehemann *Eugen von Rennenkampff* rechtzeitig die Appellation (*Berufung*) angemeldet und mittelst diesseitiger Resolution d. d. 23. August c., sub Nr. 2637, nachgegeben erhalten hat.

(Unterschriften)

Nr. 78

d. 21. Januar 1890

An

das Livländische Evangelisch Lutherische Consistorium!

Das Livländische Ev. Luth. Consistorium hat dem General Consistorium unterm 23. August a. pr. (*vergangenen Jahres*), sub Nr. 2638, berichtet, daß die *Frau Marie von Rennenkampff, geb. Baronesse Loudon* wider das auf dem Livländischen Consistorio, am 15. Juni c. (*diesen Jahres*), sub Nr. 1670, ergangenen und derselben am 16. Juni a. c. in vim publicati (*von Amts wegen*) zugefertigten Urtheil in Divertionsachen (*Trennungs-/Scheidungssachen*) derselben, wider ihren Ehemann *Eugen von Rennenkampff* rechtzeitig die Appellation (*Berufung*) angemeldet und mittelst diesseitiger Resolution vom 23. August 1889, sub Nr. 2637, nachgegeben erhalten habe.

Wenn nun Appellantin es unterlassen hat, ihre Appellationsrechtfertigung innerhalb der vorschriftsmäßigen Zeit von 6 Monaten, gerechnet vom 16. Juni 1889, bei dem General Consistorio eingängig zu machen, und somit, nach Art. 571 des Gesetzes für die Ev. Luth. Kirche, in Rückstand das Recht zur Appellation für verloren und das Urtheil des Livländischen Ev. Luth. Consistorii vom 15. Juni 1889, sub Nr. 1670, für rechtskräftig anzusehen ist, so ist verfügt worden, von dieser Versäumung der zur Einreichung der Appellation gestatteten Frist, das Livländische Ev. Luth. Consistorium, wie hiermit geschieht, in Kenntniss zu setzen.

(5 Unterschriften)

No. 1670; No. 4861/ 1901 [... ...]

Auf Befehl Seiner Kaiserliche Majestät des Selbstherrscher aller Reussen usw. usw.
usw.

ergetet aus dem Livländischen Evangelischen Consistorium in Ehescheidungs-
Sachen der Frau Marie von Rennenkampff geborene Baronesse Loudon wider ihren
Ehemann, den Eugen von Rennenkampff nach Vortrag der stattgehabten Verhand-
lungen folgendes Urtheil:

Es ist, nachdem die Frau Marie von Rennenkampff geborene Baronesse Loudon um
Scheidung ihrer mit dem Herrn Eugen von Rennenkampff betreffenden Ehe gemäß
Art. 256 des Kirchengesetzes gebeten, weil derselbe sie aus ihrer gemeinschaftlichen
Wohnung in Nordeckshof gewiesen und sich weigere sie wieder bei sich aufzuneh-
men, ferner um Zusprechung ihrer beiderseitigen Kinder, um die Verpflichtung ihres
Ehemannes sie zu alimentiren, sowie um Verurtheilung desselben zu den Proceßkos-
ten nachgesucht. Beklagter Eugen von Rennenkampff hierauf erklärt, daß er seine
Ehefrau nicht wider in seinen Haushalt aufnehmen und die eheliche Gemeinschaft
mit ihr fortsetzen wolle und darum gebeten, daß sein am 18. März 1884 geborener
Sohn Karl nach zurückgelegten siebenten Lebensjahre ihm, Beklagten, zur ferneren
Erziehung zugetheilt werde. Klägerin indeß sich wider diesen Antrag ausgespro-
chen, durch die ohne Angabe von Gründen erfolgte Weigerung des Beklagten, Klä-
gerin bei sich aufzunehmen, die Thatsache der bösslichen Veranlassung desselben als
constatirt anzusehen, - solchem nach die zwischen dem Eugen von Rennenkampff
und seiner Ehefrau Marie geborene Baronesse London betreffende Ehe in Grundlage
der Art. 251 p. 2., Art. 256 und 257 des Kirchengesetzes zu lösen, es sind ferner dem
Beklagten, als dem schuldigen Theile, alia votta (?) zu untersagen, die Ansprüche der
Klägerin auf Alimentation durante processu als zu Recht bestehend anzuerkennen
die Klägerin jedoch, da sie ihre Forderung nicht specificirt mit derselben an die welt-
liche Behörde zu verweisen, als ist ferner Beklagter zum Ersatz der Proceßkosten an
die Klägerin im Betrage von 34 Rubel 45 Kopeken zu verurtheilen und ist endlich
wegen Zusprechung der von Rennenkampffschen Kinder eoram sudicis (?) eine Ei-
nigung der Parten anzustreben. V. R. W.

Riga Schloss, den 15. Juni 1889. Unterschriften

Per fide copiae: N. N. (S. Consistor) [...]